

SO_GERICHTE VSBES.2018.36 vom 22. Dezember 2017

SO Obergericht, 2017-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2018.36

FR: SO_GERICHTE VSBES.2018.36 du 22 décembre 2017

IT: SO_GERICHTE VSBES.2018.36 del 22 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung der IV-Stelle Solothurn vom 22. Dezember 2017 sei vollumfänglich aufzuheben. 2.a) Es sei die vorgesehene Begutachtung wegen unzulässiger Vorbefassung und wegen der Unzumutbarkeit aus geographischen Gründen bei einer anderen als der vorgeschlagenen O.____ in Auftrag zu geben und sich diesbezüglich mit der Versicherten einvernehmlich gemäss BGE 139 V 349 zu einigen, wobei als Gutachterstellen von der Versicherten die folgenden vorgeschlagen werden: - Q.____ - R.____ - S.____ b) Eventualiter: Es sei die Begutachtung losbasiert bei einer anderen Gutachterstelle als der O.____ in Auftrag zu geben.

E. 3

Der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 4

Es sei eine öffentliche Verhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK mit zusätzlicher Parteibefragung durchzuführen.

E. 5

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin. U.K.u.E.F. 4. Mit Eingabe vom 14. Februar 2018 (A.S. 17) verzichtet die Beschwerdegegnerin während des laufenden Beschwerdeverfahrens auf die Aufbietung der Beschwerdeführerin zur Begutachtung. 5. Mit Verfügung vom 16. Februar 2018 (A.S. 18) erklärt die Vizepräsidentin des Versicherungsgerichts das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde als gegenstandslos. 6. Im Rahmen der Beschwerdeantwort vom 11. April 2018 (A.S. 22) hält die Beschwerdegegnerin an der angefochtenen Verfügung fest und schliesst auf Abweisung der Beschwerde. 7. Der Vertreter der Beschwerdeführerin reicht am 25. April 2018 seine Kostennote ein (A.S. 24 ff.). Eine Kopie davon geht am 26. April 2018 (A.S. 27) zur Kenntnisnahme an die Beschwerdegegnerin. 8. Auf die Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften wird nachfolgend, soweit erforderlich, eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen. II. 1. Die Beurteilung von Beschwerden gegen eine Zwischenverfügung fällt in die Präsidialkompetenz (§ 54 bis Abs. 1 lit. a bis Kantonaes Gesetz über die Gerichtsorganisation [GO, BGS 125.12]). Die Vizepräsidentin des Versicherungsgerichts (als Stellvertreterin des Präsidenten) ist folglich für den Entscheid in vorliegender Angelegenheit als Einzelrichterin zuständig. 2. Die Beschwerdeführerin verlangt, es sei eine öffentliche Verhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) mit zusätzlicher Parteibefragung durchzuführen (vgl. I. E. 3, Ziff. 4 hiavor). Ein entsprechender Anspruch besteht bei Entscheiden über zivilrechtliche Ansprüche, wozu auch Leistungsansprüche

gegenüber den Sozialversicherungen gehören. Das vorliegende Verfahren betrifft die Anordnung eines noch durchzuführenden Gutachtens und damit keinen zivilrechtlichen Anspruch (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_146/2013 vom 8. März 2013 E. 4). Der konventionsrechtliche Anspruch greift daher nicht. Ein sachlicher Anlass, eine Parteibefragung durchzuführen, ist nicht ersichtlich. Dieses Beweismittel wird in der Beschwerde angerufen, ohne dass aber dargelegt wird, welchen Beweis es zu erbringen vermöchte. Nach den Vorbringen in der Beschwerde steht die Gutachterstelle, die mit einer medizinischen Begutachtung beauftragt werden soll, im Vordergrund. Eine Parteibefragung erscheint daher weder notwendig noch sachdienlich, da von einer solchen keine relevanten Erkenntnisse zu erwarten sind. 3. Nach der neuen Rechtsprechung hat die Invalidenversicherung eine Begutachtung nicht mehr durch blosser Mitteilung, sondern in Form einer anfechtbaren Zwischenverfügung anzuordnen (BGE 141 V 330 E. 3.2 S. 335, 137 V 210 E. 3.4.2.6 S. 256; Urteile des Bundesgerichts 9C_924/2012 vom 18. Februar 2013 E. 1.1, 8C_481/2013 vom 7. November 2013 E. 4.2, 8C_767/2013 vom 20. Februar 2014 E. 5.2; vgl. auch BGE 139 V 349 E. 5.1). Auf die vorliegende Beschwerde gegen die Verfügung vom 22. Dezember 2017, mit der die Beschwerdegegnerin an der Notwendigkeit einer Verlaufsbeurteilung durch die vorbefassten Gutachterpersonen des Begutachtungsinstituts O.____ festhält und den Fragenkatalog anpasst, ist daher einzutreten, zumal auch die übrigen Voraussetzungen (Einhaltung von Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts) erfüllt sind. 4. In zeitlicher Hinsicht sind diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Verwirklichung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts gelten (BGE 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220, 131 V 9 E. 1 S. 11 und 109 E. 1, 127 V 466 E. 1 S. 469; Urteil des Bundesgerichts 8C_376/2017 vom 16. August 2017 E. 4.1). Die vorliegend angefochtene Verfügung erging am 22. Dezember 2017 und betrifft eine noch durchzuführende Begutachtung. Damit sind die am 22. Dezember 2017 geltenden Bestimmungen massgebend. 5. Beschwerdeweise geltend gemacht werden können materielle Einwendungen beispielsweise des Inhalts, die in Aussicht genommene Begutachtung sei nicht notwendig, weil sie – mit Blick auf einen bereits umfassend abgeklärten Sachverhalt – bloss einer «second opinion» entspräche. Nach wie vor gerügt werden können (personenbezogene) Ausstandsgründe. Nicht gehört werden kann indessen das Vorbringen, die Abgeltung der Gutachten aus Mitteln der Invalidenversicherung führe zu einer Befangenheit des Experten (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 257 mit Hinweisen). Zulässig sein muss dagegen der formelle Einwand, die bundesrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Einholung eines Gutachtens seien verletzt worden.

E. 6

6.1 Das Bundesgericht hat im Urteil BGE 137 V 210 vom 28. Juni 2011 diverse Vorgaben formuliert, welche bei der Einholung eines Gutachtens zu beachten sind. Inhaltlich hat das Bundesgericht im erwähnten Entscheid erwogen, mehr als bisher sei das Bestreben um eine einvernehmliche Gutachtenseinholung in den Vordergrund zu stellen. Es liege in der beidseitigen Verantwortung von IV-Stelle und versicherter Person, vermeidbare Verfahrenserweiterungen abzuwenden. Wenn keine Einigung zustande komme, sei die Anordnung, eine Expertise einzuholen, «in die Form einer Verfügung zu kleiden» (BGE 141 V 330 E. 3.2 S. 335, 137 V 210 E. 3.4.2.6 S. 256; Urteil des Bundesgerichts 8C_767/2013 vom 20. Februar 2014 E. 5.2). 6.2 Am 1. März 2012 ist Art. 72 bis Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) in Kraft getreten. Nach dieser Bestimmung haben medizinische Gutachten, an denen drei und mehr Fachdisziplinen – was vorliegend der Fall ist – beteiligt sind, bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit

welcher das Bundesamt eine Vereinbarung getroffen hat (Abs. 1). Die Vergabe der Aufträge erfolgt nach dem Zufallsprinzip (Abs. 2). Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten dieser neuen Bestimmung hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) das Vorgehen bei der Erteilung von Begutachtungsaufträgen ergänzend geregelt. Konkret wurde das Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (nachfolgend: KSVI) in einigen Punkten angepasst und um den neuen Anhang V ergänzt (vgl. <https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/view/3946/lang:deu/category:34> gültig ab 1. Januar 2010 [derzeit gültig: Stand 1. Januar 2018]). Diese Regelung auf Stufe «Kreisschreiben» unterscheidet nun deutlich zwischen mono- und bidisziplinären Gutachten einerseits und polydisziplinären Expertisen (definiert durch die Beteiligung von mindestens drei Fachdisziplinen) andererseits (Rz 2077 ff. KSVI). Es schreibt den IV-Stellen vor, wie sie im Detail vorzugehen haben (zum Ganzen: Elisabeth Glättli: Das neue Begutachtungsverfahren in der Invalidenversicherung, in: Jusletter 2. Juli 2012, N 17 ff.).

6.3 Das KSVI, Anhang V, hält in der Einleitung fest, die IV-Stellen seien ab 1. März 2012 verpflichtet, alle Aufträge für polydisziplinäre Gutachten über SuisseMED@P zu vergeben. Es handelt sich dabei um eine webbasierte Plattform, die Aufträge für polydisziplinäre medizinische Gutachten nach dem Zufallsprinzip vergibt. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind gemäss Rz 2077.5 KSVI Verlaufsgutachten, bei denen direkt die vorbefasste Stelle mit dem Gutachten betraut werden kann, vorausgesetzt dieses ist über die Plattform SuisseMED@P vergeben worden. Im Zusammenhang mit der neuen Regelung schloss das BSV eine neue Vereinbarung für die Durchführung von polydisziplinären Gutachten durch Gutachterstellen (vgl. dazu Glättli, a.a.O., N 15 f.). Das Kreisschreiben sieht im Weiteren vor, dass Einwände und Zusatzfragen innert zwölf Tagen ab Versand der Mitteilung einzureichen sind; diese Frist kann auf schriftliches Gesuch hin um maximal zehn Tage verlängert werden (Rz 2077.9 und 2084 KSVI). Gegen diese Regelung ist grundsätzlich nichts einzuwenden, da das Verfahren einfach und rasch bleiben muss (BGE 139 V 349 E. 5.2.3).

6.4 Die Gutachterwahl bei polydisziplinären MEDAS-Begutachtungen hat immer nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen (Art. 72 bis Abs. 2 IVV; BGE 138 V 271 E. 1.1 S. 274 f., 139 V 349 E. 5.2.1 S. 354, 140 V 507 E. 3.1 S. 510). In einem ersten Schritt teilt die IV-Stelle dem Versicherten mit, dass eine Expertise eingeholt werden soll; zugleich gibt sie ihm die Art der vorgesehenen Begutachtung (poly- oder mono- bzw. bidisziplinär) sowie die vorgesehenen Fachdisziplinen und Gutachterfragen bekannt (vgl. auch Rz. 2077 ff. KSVI). In diesem Stadium kann der Versicherte (nicht personenbezogene) materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich oder gegen Art oder Umfang der Begutachtung vorbringen (Beispiele: unnötige second opinion; unzutreffende Wahl der medizinischen Disziplinen). In einem zweiten Schritt teilt die IV-Stelle dem Versicherten die mittels Zufallszuweisung (durch die vom BSV entwickelte Vergabepattform SuisseMED@P, über welche der gesamte Verlauf der Gutachtenseinholung gesteuert und kontrolliert wird; vgl. SuisseMED@P: Handbuch für Gutachter- und IV-Stellen = Anhang V KSVI) zugeteilte Gutachterstelle und die Namen der Sachverständigen inklusive Facharzttitel mit. In der Folge hat der Versicherte die Möglichkeit, materielle oder formelle personenbezogene Einwendungen geltend zu machen (BGE 139 V 349 E. 5.2.2 S. 355 f.). Dieses Zuweisungsmodell soll generelle, aus den Rahmenbedingungen des Gutachterwesens fliessende Abhängigkeits- und Befangenheitsbefürchtungen neutralisieren (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.1 S. 355). Nur bei stichhaltigen Einwendungen gegen bezeichnete Sachverständige ist die Zufallszuweisung allenfalls zu wiederholen bzw. zu modifizieren, indem die Beteiligten beispielsweise

übereinkommen, an der ausgelosten MEDAS festzuhalten, dabei aber eine Arztperson nicht mitwirken zu lassen. Bei erneuter Nichteinigkeit ist eine Zwischenverfügung zu erlassen. Auch nach Einführung der Zuweisungsplattform SuisseMED@P haben sich die Beteiligten mit Einwendungen auseinanderzusetzen, die sich aus dem konkreten Einzelfall ergeben, insoweit sind Konsensbestrebungen weiterhin nicht hinfällig (BGE 139 V 349 E. 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.2.1 S. 354 f., 140 V 507 E. 3.1 S. 510 f.; Urteil des Bundesgerichts 9C_475/2013 vom 6. August 2013 E. 2.1). 7. Da aufgrund der vorliegenden Rechtsschriften der Umfang von Anfechtungs- und Streitgegenstand unklar ist, ist dieser zunächst zu bestimmen: 7.1 Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 125 V 413 E. 1a S. 414 mit Hinweisen). Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den auf Grund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Anfechtungs- und Streitgegenstand sind danach identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird; bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne der durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten – verfügungsweise festgelegten – Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand (BGE 125 V 413 E. 1b S. 414 i.V.m. E. 2a; BGE 131 V 164 E. 2). 7.2 Da in jedem Fall nur das Dispositiv anfechtbar ist (Urteile des Bundesgerichts 9C_858/2010 vom 17. Mai 2011 E. 1.1, 8C_961/2010 vom 9. März 2011 E. 1.2), aber bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verfügungsbestandteil zum Dispositiv oder zur Begründung (Motive) gehört, nicht ohne weiteres auf die textliche Gestaltung einer Verfügung abgestellt werden kann, sondern sich vielmehr entsprechend dem Verfügungsbegriff in Art. 5 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021) die Prüfung aufdrängt, ob die fragliche Textstelle im Einzelfall zum Gegenstand hat: a. die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten; b. die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten; c. die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder das Nichteintreten auf solche Begehren. Trifft dies zu, so ist der Dispositivcharakter zu bejahen (BGE 115 V 416 E. 3b/aa S. 417; ZAK 1988, S. 42 E. 1b mit Hinweisen). 7.3 Die vorliegend streitige Verfügung vom 22. Dezember 2017 (A.S. 1 ff.) betrifft im Wesentlichen die Festlegung der für die polydisziplinäre Begutachtung der Beschwerdeführerin vorgesehenen Gutachterstelle sowie den Fragenkatalog. So führt die Beschwerdegegnerin im Dispositiv aus, sie halte an der Abklärung durch die vorbefassten Gutachterpersonen der O.____ fest und passe den Fragenkatalog im Sinne der Erwägungen an (A.S. 2). 7.4 Anfechtungs- und auch Streitgegenstand bilden daher vorliegend einerseits das für die polydisziplinäre Begutachtung vorgesehene Begutachtungsinstitut – die O.____ – sowie andererseits der angepasste Fragenkatalog. Obschon die Beschwerdegegnerin im Titel der Verfügung und im Dispositiv festhält, dass sie «an den vorbefassten Gutachterpersonen der O.____» festhalte, sind damit nicht die konkreten Gutachterpersonen gemeint, sondern einzig das Begutachtungsinstitut O.____. Dies geht

auch aus der Mitteilung vom 25. Oktober 2017 (IV-Nr. 215) hervor, in welcher die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen wird, dass sie u.a. über die an der Abklärung beteiligten Ärztinnen und Ärzte informiert werde, sobald diese bekannt seien. Somit wird die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zum gegebenen Zeitpunkt die konkreten Gutachterpersonen noch mitteilen und ihr Gelegenheit geben, sich zu diesen zu äussern. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin gegen einzelne Gutachterpersonen des Vorgutachtens vom 10. März 2016 (A.S. 12 ff.) ist daher nicht einzutreten. 8. Streitig und zu prüfen ist daher einzig, ob die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 22. Dezember 2017 zu Recht am Begutachtungsinstitut O.____ festgehalten hat. Die Notwendigkeit der Durchführung einer polydisziplinären Begutachtung sowie der Fragenkatalog werden demgegenüber vor dem Versicherungsgericht nicht (mehr) beanstandet. 9. Einzugehen ist zunächst auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach es sich bei der in Aussicht genommenen polydisziplinären Begutachtung nicht um eine Verlaufsbeurteilung, sondern um eine Neubegutachtung handle (A.S. 12). Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. So wurde die Beschwerdeführerin durch das Begutachtungsinstitut O.____ im Rahmen des im Jahr 2009 eingeleiteten und noch laufenden Revisionsverfahrens bereits am 10. März 2016 (IV-Nr. 183.1) polydisziplinär begutachtet. Daraufhin hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit Vorbescheid vom 6. Oktober 2016 (IV-Nr. 192) aufgrund eines errechneten IV-Grades von 30 % die Aufhebung der Invalidenrente in Aussicht gestellt. Aufgrund der nach diesem Gutachten verfassten ärztlichen Berichte kann eine Veränderung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin indes nicht ausgeschlossen werden: So hielt Dr. med. G.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, in seinem Bericht vom 10. Januar 2017 (IV-Nr. 205 S. 2 ff.) fest, die Beschwerdeführerin sei voll arbeitsunfähig und seit der psychiatrischen Teilbegutachtung im Rahmen des Gutachtens des Begutachtungsinstituts O.____ im Januar 2016 sei eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten. Da zudem eine Schmerzexazerbation ins rechte Bein sowie eine persistierende Ischialgie rechts dokumentiert sind und der operative Eingriff vom 23. Januar 2017 nicht zum gewünschten Erfolg geführt habe, haben sich die Gutachter des Begutachtungsinstituts O.____ nun im Rahmen eines neuen Gutachtens im Wesentlichen mit einem Vergleich der aktuellen Gesundheitssituation zu derjenigen im Vorgutachten (Untersuchungen vom 20., 21. Januar, 9. Februar 2016, IV-Nr. 183.1 S. 60, 69, 75, IV-Nr. 183.2, 183.4, 183.5) zu befassen. In diesem Sinne lautete denn auch die Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. med. M.____ vom 3. Oktober 2017 (IV-Nr. 214 S. 2 ff.). Dies ist auch in Bezug auf den Gutachterpersonen vorzulegenden Fragenkatalog (A.S. 2) ersichtlich, bei dem die Fragen Nrn. 4 und 5 auf eben diese Veränderungen gerichtet sind. Demzufolge handelt es sich bei dem durchzuführenden Gutachten um ein Verlaufsgutachten. Von einer – wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht (A.S. 10) – Überprüfung der Schlüssigkeit der früheren Expertise kann somit nicht ausgegangen werden. Die Beschwerdegegnerin ist daher bei der Auftragsvergabe für die noch durchzuführende Verlaufsbeurteilung korrekt vorgegangen und hat den Auftrag zu Recht direkt dem Begutachtungsinstitut O.____ erteilt. So wurde das bereits durch das Begutachtungsinstitut O.____ am 10. März 2015 erstattete polydisziplinäre Gutachten (IV-Nrn. 183.1 - 183.3) via Plattform SuisseMED@P vergeben (vgl. E-Mail Abraxas vom 4. März 2015, IV-Nr. 157), womit die Voraussetzung gemäss E. II. 7.2 hiervor für die Vergabe eines Verlaufsgutachtens bei der vorbefassten Stelle erfüllt ist. Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin (vgl. E. I. 3 Ziff. 2a hiervor), wonach in Bezug auf die Gutachterstelle eine einvernehmliche Lösung zu suchen sei, kann ohnehin nicht gefolgt

werden. So sind die Aufträge bei polydisziplinären Gutachten – mit Ausnahme von Verlaufsgutachten – immer nach dem Zufallsprinzip via SuisseMED@P zu vergeben (vgl. E. II. 7.2 f. hiervor). 10. Das in der Beschwerdeschrift geltend gemachte Vorbringen, wonach die vorgesehene Begutachtung wegen der Unzumutbarkeit aus geografischen Gründen bei einer anderen Begutachtungsstelle als der O.____ in Auftrag zu geben sei (vgl. E. I. 3 Ziff. 2a hiervor), greift nicht. So wird in der Beschwerde nicht weiter darauf eingegangen, weshalb dieses Argument nicht nachvollziehbar ist. 11. Damit ist die angefochtene Verfügung vom 22. Dezember 2017 zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde, soweit auf diese einzutreten ist, abzuweisen. 12. 12.1 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. 12.2 Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) – gemäss Art. 61 lit. a Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.